



Neues Entgeltsystem für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2023

Wir werden dieses Thema in einer Anliegersammlung, die am

Mittwoch, 19. Oktober 2022 um 18.00 Uhr

im Bürgerhaus Miehlen stattfindet, näher erläutern. Hierzu sind alle EigentümerInnen von Grundstücken in der Verbandsgemeinde Nastätten recht herzlich eingeladen.

Einmalige Entgelte: Aus Baukostenzuschüssen werden **Einmalige Beiträge**.

Einmalige Beiträge

Einmalige Beiträge werden bei **erstmaliger Herstellung** von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, z. B. Erschließung eines Neubaugebietes, erhoben. Aber auch für bislang nicht angeschlossene Grundstücke aus früheren Erschließungen ist ein solcher zu erheben.

Bei **Erneuerung** der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen werden einmalige Beiträge mit Inkrafttreten der neuen Satzungen nicht mehr erhoben.

Grundstücke für die bereits alle Baukostenzuschüsse/Beiträge entrichtet wurden, werden nicht mehr mit Einmalbeiträgen belastet.

Beitragsmaßstab

Der Beitragsmaßstab ist identisch mit den wiederkehrenden Beiträgen:

Wasser/Schmutzwasser: Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse

Niederschlagswasser: mögliche Abflussfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit der Grundflächenzahl)

Weiteres entnehmen Sie bitte der vorhergehenden Veröffentlichung zu den laufenden Entgelten (Abschnitte: Wiederkehrende Beiträge – Wasser und Schmutzwasser und Wiederkehrende Beiträge Niederschlagswasser).

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Anschluss an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage **möglich** ist.

Die Beitragspflicht entsteht aber auch für bislang nicht angeschlossene Grundstücke (überwiegend unbebaute Grundstücke, aber auch Grundstücke mit Gebäuden, die bislang keinen Wasser- und Abwasseranschluss benötigt haben), für die bisher noch kein Beitrag oder Baukostenzuschuss geleistet wurde, zum 01.01.2023.

Übergangsregelung

Da für die GrundstückseigentümerInnen der bislang nicht angeschlossenen Grundstücke die Beitragspflicht nicht absehbar war, ist eine Übergangsregelung vorgesehen:

Den betroffenen GrundstückseigentümerInnen wird ein Ablöseangebot unterbreitet. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe der bis zum 31.12.2022 zu erhebenden Baukostenzuschüsse:

- a) Wasser 2,05 €/m²-Grundstücksfläche zzgl. 7 % Mwst.
- b) Kanal 6,24 €/m²-Grundstücksfläche

Sollten die Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich bereits vorhanden sein, kommen folgende Pauschalen hinzu:

- a) Wasser 409,03 € zzgl. 7 % Mwst.
- b) Kanal im Mischsystem 971,45 €
- c) Kanal im Trennsystem 1.354,92 €

Sollten die Hausanschlüsse noch nicht vorhanden sein, werden diese zum Herstellungszeitpunkt nach tatsächlichem Aufwand weiterberechnet.

Die *Zahlungsfälligkeit* wird auf den Zeitpunkt bis zu einem Eigentumswechsel des Grundstückes, mit Erteilung einer Baugenehmigung oder Einreichung einer Freistellungsanzeige für das Grundstück, spätestens aber bis zum 31.12.2032 hinausgeschoben.

Höhe des Einmalbeitrages

- 1. Wasser pro m²-gewichteter Grundstücksfläche 3,34 € zzgl. 7 % Mwst.
- 2.1. Schmutzwasser pro m²-gewichteter Grundstücksfläche 4,74 €
- 2.2. Niederschlagswasser pro m²-möglicher Abflussfläche 9,86 €

Aufwendungsersatz bei

- Erneuerung der Hausanschlüsse

- a) Die Verbandsgemeindewerke übernehmen die Kosten für die Erneuerung eines Wasserhausanschlusses bis zum Wasserzähler.

Kosten für Erschwernisse (z. B. Überbauung, Pflasterflächen) werden an die GrundstückseigentümerInnen weiterberechnet. Es besteht die Möglichkeit, dies in Eigenleistung zu erbringen.

Kosten für die Änderung des Zählerstandortes auf Antrag werden an die Grundstückseigentümer weiterberechnet. Erforderliche Änderungen der Hausinstallation inner- und außerhalb des Gebäudes sind vom Grundstückseigentümer selbst zu veranlassen.

- b) Die Verbandsgemeindewerke übernehmen die Kosten für die Erneuerung eines Kanalhausanschlusses.

Kosten für die Erneuerung von weiteren Kanalhausanschlüssen werden an die/den GrundstückseigentümerIn weiterberechnet. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Kanalhausanschlüsse sollte geprüft werden.

Vor Beginn einer Erneuerungsmaßnahme finden Anliegerversammlungen statt, werden die GrundstückseigentümerInnen schriftlich informiert und die Details mit unseren technischen Mitarbeitern vor Ort besprochen.

- erstmaliger Herstellung der Hausanschlüsse

Für die erstmalige Herstellung sowie auch bei Änderung und Abtrennung der Hausanschlüsse ist ein *Antrag* bei den Verbandsgemeindewerken zu stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei uns. Erst mit Erteilung der Genehmigung und Zahlungseingang kann der Anschluss erfolgen.

- a) Die Verbandsgemeindewerke stellen den Wasserhausanschluss bis zum Wasserzähler her.

In den älteren Neubaugebieten wurden die Wasserhausanschlüsse im öffentlichen Bereich mit Verlegung der Hauptleitung hergestellt. Diese Kosten werden durch die Pauschale in Höhe von 409,03 € zzgl. MwSt. abgegolten.

Aus hygienischen Gründen werden seit mehreren Jahren die Wasserhausanschlüsse im öffentlichen Bereich erst bei Bedarf von den Verbandsgemeindewerken verlegt. Sollten die Aufwendungen nicht bereits in die beitragsfähigen Kosten/Baukostenzuschüsse einbezogen worden sein, werden diese nach tatsächlichem Aufwand an die/den GrundstückseigentümerIn weiterberechnet.

Die Herstellung des Wasserhausanschlusses (Leitungsverlegung ab Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler, Setzen der Wasserzählerplatte und des Wasserzählers etc.) im privaten Bereich wird in der tatsächlich entstandenen Höhe an die/den GrundstückseigentümerIn weiterberechnet.

Die/Der GrundstückseigentümerIn hat die baulichen Voraussetzungen (Erdarbeiten, Mauerwerkdurchführung etc.) im privaten Bereich für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.

- b) Die Verbandsgemeindewerke stellen den Kanalhausanschluss im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze her.

Sollten die Aufwendungen nicht bereits in die beitragsfähigen Kosten/Baukostenzuschüsse einbezogen worden sein, werden diese nach tatsächlichem Aufwand an die/den GrundstückseigentümerIn weiterberechnet.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Verfügung

- telefonisch unter 06772/802-52 (Frau B. Heuser)
- per Email unter vgw-entgelte@vg-nastaetten.de
- persönlich mit Terminvergabe

Ihre Verbandsgemeindewerke Nastätten

